

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Nachrichtendienst des Bundes NDB Datenschutzberatung Papiermühlestrasse 20 3003 Bern

Basel, 7. August 2024

## Auskunftsgesuch betreffend Datenbearbeitung im Rahmen der Kabelaufklärung

Sehr geehrte Mitarbeitende des NDB

Ich habe am 15. Mai 2024 um Auskunft über sämtliche über die Digitale Gesellschaft gespeicherte Daten in den Informationssystemen vom Dienst Cyber und elektromagnetische Aktionen (Dienst CEA) ersucht. Der Dienst CEA hat das Gesuch am 11. Juni 2024 an den NDB weitergeleitet, da der Dienst CEA nur als Bearbeiter im Auftrag des NDB fungiere und der NDB die verantwortliche Stelle für die Bearbeitung der Daten sei.

Ich danke Ihnen für Ihre Antwort vom 1. Juli 2024.

Mit Ihrem Schreiben gehen Sie davon aus, dass wir aufgrund von unserem Auskunftsbegehren vom 29. März 2024 nicht erneut um Auskunft ersuchen. Gerne möchte ich klarstellen, dass ich um Einsicht in allfällige die Digitale Gesellschaft betreffende Personendaten im Rahmen der *Kabelaufklärung* ersuche.

Gemäss Art. 39 NDG werden die Daten, welche in den mit der Kabelaufklärung ausgeleiteten Signalen enthalten sind, vom Dienst CEA (durchführender Dienst) bearbeitet. Nur Daten aus erfassten Signalen, deren Inhalt den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen entspricht, dürfen an den NDB weitergeleitet werden. Die Informationssysteme gemäss Art. 47 NDG beziehen sich auf die vom NDB bearbeiteten Daten. Daten, welche vom CEA nicht an den NDB weitergeleitet werden, können folglich nicht in diesen Informationssystemen bearbeitet werden, sondern müssen gesondert gespeichert werden. Das von mir gestellte Gesuch um Auskunft über sämtliche über die Digitale Gesellschaft gespeicherte Daten in den Informationssystemen vom Dienst CEA bezieht sich folglich nicht auf eine Auskunft über gespeicherte Daten in den Informationssystemen nach Art. 47 NDG.

Hiermit verlange ich erneut, mir gestützt auf Art. 63 NDG und 8 EMRK innerhalb von 30 Tagen Auskunft über sämtliche über die Digitale Gesellschaft im Rahmen der Kabelaufklärung gespeicherte Daten zu erteilen.

Die Auskunft hat innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen zu erfolgen. Sollte dies dem NDB wider Erwarten nicht möglich sein, so hat der NDB mich zu benachrichtigen, bis wann das Gesuch beantwortet wird. Ausserdem bestehe ich in diesem Fall darauf, dass die Auskunft nicht nur bis zum heutigen Datum des Auskunftsgesuchs erteilt wird, sondern bis und mit dem Datum an dem das Gesuch bearbeitet wird.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Erik Schönenberger